



Brüssel, den 19. November 2018
(OR. en)

14082/1/18
REV 1

JEUN 148
MIGR 183
SOC 695
EDUC 418

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 13941/18 + COR 1

Betr.: Schlussfolgerungen zur Rolle der Jugendarbeit im Zusammenhang mit
Migrations- und Flüchtlingsfragen
– Annahme

1. Am 13. Juli 2018 hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Jugendarbeit im Zusammenhang mit Migrations- und Flüchtlingsfragen¹ vorgelegt.
2. Die Gruppe "Jugendfragen" hat diesen Entwurf von Schlussfolgerungen in mehreren Sitzungen zwischen Juli und Oktober 2018 auf der Grundlage von aufeinanderfolgenden überarbeiteten Textentwürfen des Vorsitzes geprüft².
3. Am 15. November 2018 hat der Ausschuss der ständigen Vertreter den Text³ geprüft, die offenen Fragen und Vorbehalte behandelt und ihn mit einigen Änderungen⁴ gebilligt.
4. Der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) wird ersucht, den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen zur Rolle der Jugendarbeit im Zusammenhang mit Migrations- und Flüchtlingsfragen auf seiner Tagung am 26./27. November 2018 anzunehmen.

¹ Dok. 10915/18.

² Dok. 12415/18, 12888/18 und 13510/18.

³ Dok. 13941/18.

⁴ Die griechische Delegation erklärte ihre Absicht, eine Erklärung für das Ratsprotokoll vorzulegen.

**Die Rolle der Jugendarbeit
im Zusammenhang mit Migrations- und Flüchtlingsfragen**

– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

NIMMT FOLGENDES ZUR KENNTNIS:

1. Nach Artikel 165 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁵ hat die Tätigkeit der Europäischen Union die "verstärkte Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa" zum Ziel.
2. In Artikel 79 Absätze 4 und 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁶ wird ausgeführt, dass das Europäische Parlament und der Rat unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen können, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration von Drittstaatsangehörigen gefördert und unterstützt werden. Das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittstaaten in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort Arbeit zu suchen, wird dadurch nicht berührt.
3. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁷, insbesondere die unter anderem in Artikel 21 (Nichtdiskriminierung), Artikel 23 (Gleichheit von Männern und Frauen) und Artikel 24 (Rechte des Kindes) anerkannten Grundsätze.
4. Den erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018)⁸ und den aktuellen Arbeitsplan für die Jugend (2016-2018)⁹.

⁵ ABl. 115 vom 9.5.2008, Artikel 165 Absatz 2, ex-Artikel 149 EGV.

⁶ ABl. 115 vom 9.5.2008, Artikel 79 Absatz 4, ex-Artikel 63 Ziffern 3 und 4 EGV.

⁷ ABl. C 202 vom 7.6.2016, S.389-405.

⁸ ABl. C 311 vom 19.12.2009.

⁹ ABl. C 417/01 vom 15.12.2015.

5. Die – vom Europäischen Rat gebilligte – Mitteilung der Kommission "Europa 2020", in der die Rolle der Jugendarbeit als Anbieter von nicht formalem Lernen für alle jungen Menschen anerkannt wird¹⁰.
6. Die EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Jugendarbeit¹¹, in der ein besseres Verständnis und eine stärkere Rolle der Jugendarbeit gefordert wird, vor allem was ihre Förderung und Unterstützung und ihren Ausbau auf vielerlei Ebenen anbelangt.
7. Die Erklärung zur Förderung von politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung ("Pariser Erklärung 2015")¹².
8. Die Empfehlung CM/Rec (2016)7 des Ministerkomitees des Europarats zum Zugang junger Menschen zu ihren Rechten¹³.
9. Die Mitteilung der Europäischen Kommission zum Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen¹⁴.
10. Die Mitteilung der Europäischen Kommission über den Schutz minderjähriger Migranten¹⁵ und die Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes¹⁶, in denen die Notwendigkeit hervorgehoben wird, in vollständiger Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle alle Kinder unabhängig von ihrem Status zu schützen und stets das Wohl des Kindes, einschließlich unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder, in den Vordergrund zu stellen.

¹⁰ Strategie EUROPA 2020, 3.3.2010.
<http://ec.europa.eu/eu2020/pdf/COMPLET%20EN%20BARROSO%20%20%200007%20-%20Europe%202020%20-%20EN%20version.pdf>

¹¹ ABl. C 327/01 vom 4.12.2010.

¹² Pariser Erklärung, 17. März 2015, http://ec.europa.eu/education/news/20150316-paris-education_en

¹³ <https://rm.coe.int/1680702b6e>.

¹⁴ COM(2016) 377 final, 7.6.2016.

¹⁵ COM(2017) 211 final, 12.4.2017.

¹⁶ 7775/17, 3.4.2017.

11. Die Empfehlungen für politische Maßnahmen der EU-Sachverständigengruppe zu Jugendarbeit für Flüchtlinge und junge Drittstaatsangehöriger.

STELLT Folgendes FEST:

1. Jugendarbeit ist ein weit gefasster Begriff, der ein breites Spektrum an Aktivitäten sozialer, kultureller, bildungs- oder allgemeinpolitischer Art umfasst, die von und mit jungen Menschen und für diese durchgeführt werden. Diese Aktivitäten erstrecken sich auch auf Sport und Leistungsangebote für junge Menschen. Die Jugendarbeit gehört zum Bereich der außerschulischen Erziehung sowie der zielgruppenorientierten Freizeitbeschäftigungen, die von professionellen oder freiwilligen Jugendarbeiterinnen und -arbeitern¹⁷ und Jugendleiterinnen -leitern durchgeführt werden, und beruht auf nicht formalen Lernprozessen und auf freiwilliger Teilnahme¹⁸. Jugendarbeit ist im Wesentlichen eine soziale Praxis, bei der mit jungen Menschen und den Gesellschaften, in denen sie leben, gearbeitet und eine aktive Teilnahme und Inklusion in ihre jeweilige Gemeinschaft und in den Entscheidungsfindungsprozess ermöglicht wird.¹⁹
2. Im Mittelpunkt der Jugendarbeit stehen junge Menschen, die im Zentrum sämtlicher politischen Maßnahmen, Methoden und Aktivitäten sind. Junge Menschen einschließlich junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger²⁰, gelten als kompetente Personen mit Fähigkeiten und Stärken, die ihre Zukunft gestalten können.
3. Die Gegebenheiten und Tätigkeiten der Jugendarbeit sind in Abhängigkeit von lokalen, regionalen und nationalen Zusammenhängen unterschiedlich. Sämtliche Formen der Zusammenarbeit, wie sie vorgeschlagen werden, sollen diese Vielfalt unterstützen und zielen keinesfalls darauf ab, es durch Harmonisierung einzuschränken.

¹⁷ Der Begriff "Jugendarbeiter" wird in der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, festgelegt (ABl. L 347, 20.12.2013, S. 50).

¹⁸ Gemäß der Entschließung des Rates über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (November 2009) ABl. 2009/C 311/01.

¹⁹ Council of Europe, Standards of Youth Work, (Europarat, Standards der Jugendarbeit) <https://www.coe.int/en/web/youth/youth-work1>

²⁰ "Junge Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige" sind im Sinne dieser Schlussfolgerungen des Rates und im Zusammenhang von Migrations- und Flüchtlingsfragen junge Frauen und Männer im Alter bis zu dreißig Jahren, die sich legal in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten.

4. Zu den wichtigsten Leitgrundsätzen der Jugendarbeit gehört es, die europäischen Werte, die Gleichstellung und die Bekämpfung jedweder Form der Diskriminierung zu fördern sowie die Rechte und Grundsätze, die in der Grundrechtecharta der Europäischen Union verankert sind, zu respektieren, wobei etwaige – durch vielerlei Faktoren bedingte – Unterschiede in Bezug auf die Lebensumstände, Bedürfnisse, Ambitionen, Interessen und Einstellungen junger Menschen zu berücksichtigen und alle jungen Menschen als Gewinn für die Gesellschaft zu betrachten sind²¹. Das der Jugendarbeit innewohnende Vermögen, auf einzelne Personen eingehen zu können, ist besonders wertvoll, um Fähigkeiten und Stärken junger Menschen mit geringeren Chancen zu erkennen.
5. Besondere Aufmerksamkeit sollte jungen Flüchtlingen und Drittstaatsangehörigen zuteil werden, da sie aufgrund ihres Migrationshintergrunds in Verbindung mit anderen Diskriminierungsgründen wie ihrer ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung, der Religion, der Weltanschauung oder politischen Ansichten auf vielfältige Weise von Ausgrenzung bedroht sind.
6. Das Ziel der Jugendarbeit besteht darin, dass beim Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter eine positive Richtung eingeschlagen wird²². Junge Menschen einschließlich junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger befinden sich in diesem Übergang. Jugendarbeit zielt darauf ab, alle jungen Menschen in die Gesellschaft einzubeziehen und ihnen dabei die Werkzeuge und die Chancen zu bieten, die es ihnen ermöglichen, dass sie die Gesellschaft als aktive Bürgerinnen und Bürger beeinflussen können. Dieser inklusive Charakter der Jugendarbeit sollte bei der Förderung der Inklusion von jungen Flüchtlingen und Drittstaatsangehörigen in die neue Aufnahmegesellschaft zur Anwendung kommen, wobei respektvoll zu berücksichtigen ist, dass ihr Inklusionsprozess von einem anderen Punkt ausgeht als der bereits ortsansässiger junger Menschen.

²¹ ABl. C 327 vom 4.12.2010.

²² www.ed.ac.uk/education/rke/making-a-difference/understanding-value-of-universal-youth-work.

7. Jugendarbeit wird auch als Bildungspartnerschaft zwischen jungen Menschen und Jugendarbeiterinnen und -arbeitern beschrieben²³. Diese Bildung findet in einem nicht-formalen und informellen Umfeld statt. Durch Jugendarbeit wird versucht, den Horizont der jungen Menschen, die sich an den Aktivitäten beteiligen, zu erweitern, Teilhabe zu fördern und die jungen Menschen zu sozialem Engagement einzuladen, insbesondere indem ihnen Möglichkeiten geboten werden, tätig zu werden, und sie ermutigt werden, auf ihre Erfahrungen und auf die sie umgebende Welt kritisch und kreativ zu reagieren²⁴. Indem durch die Jugendarbeit jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen diese Unterstützung zuteil wird, werden der Zielgruppe kulturelle Voraussetzungen und Werte der Aufnahmegesellschaft vermittelt – und durch ein interkulturelles Lernkonzept auch in die umgekehrte Richtung.
8. An Aktivitäten und Projekten der Jugendarbeit teilzunehmen und diese zu gestalten, fördert Kompetenzen, Fähigkeiten und Kapazitäten aller Beteiligten: junger Menschen einschließlich junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger sowie auch der in der Jugendarbeit Tätigen. Junge Menschen entscheiden sich nicht zuletzt, an den Aktivitäten der Jugendarbeit teilzunehmen, weil sie sich entspannen, Freunde treffen, neue Bekanntschaften knüpfen, Spaß haben und Unterstützung finden wollen²⁵. Die Räume der Jugendarbeit müssen daher Respekt ausstrahlen und Spaß bieten und ein einladendes, partizipatives, geschlechtlich ausgewogenes und demokratisch strukturiertes Umfeld schaffen, in dem Respekt gegenüber anderen, Vielfalt, Menschenrechte und demokratische Werte in der Praxis erlebt werden können. In solchen sicheren, diskriminierungsfreien Umgebungen ohne Anmeldepflicht oder Beitragszahlungen, in denen persönliche Unterschiede respektiert werden, indem das Hauptaugenmerk auf die Förderung und Stärkung des Selbstvertrauens der jungen Menschen gerichtet wird, werden junge Menschen in die Lage versetzt, sich zu entwickeln und ihre Ansichten auf die Probe zu stellen, Fehler zu machen und aus diesen Fehlern und von ihren Altersgenossen zu lernen.

²³ www.ed.ac.uk/education/rke/making-a-difference/understanding-value-of-universal-youth-work.

²⁴ Nach National Occupational Standards for Youth Work Scotland, Lifelong Learning UK www.youthworkessentials.org/up-running/what-is-youth-work.aspx.

²⁵ National Occupational Standards for Youth Work Scotland, Lifelong Learning UK www.youthworkessentials.org/up-running/what-is-youth-work.aspx.

9. Die Möglichkeit zu haben, Teil eines vielfältigen Netzwerks mit diesem Angebot für eine selbstständige und freiwillige Teilnahme zu sein, kann ein ausschlaggebender Faktor für eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft sein. Tätigkeiten der Jugendarbeit werden entsprechend den Lebensumständen und Bedürfnissen der jungen Menschen ausgewählt und basieren auf Beziehungen zwischen den jungen Menschen und den in der Jugendarbeit Tätigen, die auf Respekt und Vertrauen gründen. Anfang und Ende dieser Beziehungen sollten nicht durch äußere Faktoren festgelegt werden, sondern allein durch die Initiative des jungen Menschen; dies gilt auch für junge Flüchtlinge und Drittstaatsangehörige.
10. Durch die Methoden der Jugendarbeit erhalten die in der Jugendarbeit Tätigen und die jungen Menschen einschließlich junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger Kompetenzen, objektive Informationen zu sammeln; ferner werden sie dadurch in die Lage versetzt, ihre Fähigkeit zur Selbstreflexion, zu interkulturellem Bewusstsein und zu kritischem Denken sowie ihre Belastbarkeit zu stärken.
11. Jugendarbeit trägt dazu bei, Kompetenzen im Bereich der Konfliktverhütung zu entwickeln.
12. Sie zeigt Wege zu staatsbürgerlichem Engagement und zu politischer Teilhabe auf, indem Informationen über die Entscheidungsverfahren gegeben werden und Zugang zu politisch Verantwortlichen ermöglicht wird und indem demokratische Strukturen durch aktive Einbeziehung in die Aktivitäten der Jugendarbeit in der Praxis angewendet werden. Diese freiwillige Teilnahme in einem respektvollen und informellen Ambiente kann jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen ein positives Identitätsbewusstsein und Zugehörigkeitsgefühl vermitteln und sie in die Lage versetzen, einen Beitrag zu einem positiven Wandel in der Gesellschaft zu leisten.
13. Die in der Jugendarbeit Tätigen sollten eng mit anderen Akteuren und Beteiligten auf lokaler Ebene zusammenarbeiten, um junge Menschen zu unterstützen und den Umfang ihrer Aktivitäten auszudehnen. Durch Informationsaustausch, Vernetzung und Zusammenarbeit kann die Jugendarbeit jungen Menschen einen individuellen Zugang zu anderen Bereichen eröffnen, beispielsweise zur formalen Bildung, zum Arbeitsmarkt, zu Wohnungen oder zum Gesundheitswesen. Junge Menschen zu ermutigen, diese Brücken in andere Bereiche zu nutzen, ist für die Jugendarbeit mit jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen besonders wichtig.

UNTERSTREICHT, DASS JUGENDARBEIT FOLGENDES ERFORDERT:

A. Wissen und Ausbildung

Wer in der Jugendarbeit tätig ist, benötigt besondere Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikationen, um zu jungen Menschen, einschließlich junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger, in allen Phasen ihres Verfahrens langfristig eine Beziehung aufnehmen zu können. Bei der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger sind ebenfalls besondere Kenntnisse erforderlich. Die Kenntnisse, die Methoden und die berufliche Bildung müssen auf einem interkulturellen Bewusstsein und einer interkulturellen Betrachtungsweise beruhen und im Einklang mit den sich ändernden Bedürfnissen und Wahrnehmungen kontinuierlich bewertet und aktualisiert werden.

B. Einen stabilen Rahmen und Raum

Stabile Rahmen gesetzlich verbürgter Rechte, tragfähige Räume und Mittel gemäß der lokalen, regionalen und nationalen Qualitätsstandards für die Jugendarbeit. Dies umfasst auch sichere Räume und Teilnahmemöglichkeiten für junge Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige an inklusiven Formen von Aktivitäten der Jugendarbeit.

C. Politische Strategien

Politische Strategien, die die Autonomie junger Menschen, einschließlich junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger, und deren aktive demokratische Teilhabe an der politischen Gestaltung ermöglichen und unterstützen.

D. Vernetzung und Forschung

Verschiedene Formen der themenorientierten und sektorübergreifenden Kontakte und des entsprechenden Austauschs zwischen in der Jugendarbeit Tätigen und Beteiligten – sowohl von Angesicht zu Angesicht als auch über das Internet – sind von grundlegender Bedeutung. Zur kontinuierlichen Verbesserung der Methoden und der entsprechenden politischen Maßnahmen werden unparteiische und hochwertige Informationen über die Bedürfnisse der Zielgruppe und die Entwicklungen in dem Politikfeld benötigt.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS UND GEGEBENENFALLS EINSCHLIEßLICH DER REGIONALEN UND LOKALEN EBENEN

A. "Wissen und Ausbildung" zu verbessern, indem

1. zur Erfassung und Verbreitung von Beispielen für bewährte Verfahren aus verschiedenen Sektoren, die mit jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen zu tun haben, ermutigt wird, wobei der Beitrag dieser bewährten Verfahren für die Konfliktprävention anerkannt wird;
2. in der Jugendarbeit Tätige mit den adäquaten Instrumenten für die Information und Ausbildung ausgestattet werden, beispielsweise zu den Themen Menschenrechte, Rechtsrahmen für nationale und lokale Verfahren im Bereich Migration und Asyl, wichtige Sprachen, andere lokale Kulturen, interkultureller Dialog, emotionale Gesundheit und emotionales Wohlergehen sowie Sicherheit, Schutz und Informationen über den Zugang zu psychologischer Hilfe für junge Menschen und in der Jugendarbeit Tätige usw.;
3. Informationen zu positiven Berichten über Integrationsverfahren und Initiativen für neue Rollenmodelle gegeben werden, wobei anerkannt wird, dass Integration am ersten Ankunftstag beginnt und für junge Flüchtlinge und Drittstaatsangehörige sowie für ihre Aufnahmegesellschaft einen Prozess darstellt, der in beide Richtungen geht. Der mit dem ersten Tag beginnende Informationsprozess könnte zunächst Themen behandeln, die mit den europäischen Werten, Menschenrechten, demokratischen Werten und der Gleichstellung der Geschlechter verknüpft sind;
4. für junge Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige sowie für in der Jugendarbeit Tätige adäquate Möglichkeiten für das Peer-Training und Peer-Coaching geschaffen werden;
5. die Fähigkeiten von in der Jugendarbeit Tätigen, die Belastbarkeit (d. h. sowohl ihre eigene Belastbarkeit als auch die der Zielgruppe) zu stärken, verbessert werden und jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen sowie den in der Jugendarbeit Tätigen zur Verbesserung ihres Wohlergehens und ihrer mentalen Gesundheit der Zugang zu grundlegender psychologischer Hilfe erleichtert wird;

6. in der Jugendarbeit Tätige darin geschult werden, zwischen der Lokalbevölkerung und jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen einen interkulturellen Dialog auf Augenhöhe zu ermöglichen. Hierzu zählen auch Kompetenzen für das unterstützende und respektvolle Moderieren schwieriger Gespräche und das Deeskalieren oder Lösen von Konflikten mit demokratischen Methoden;
7. Wege ausgelotet werden, um Konzepte für die formelle bzw. nicht formale Ausbildung von in der Jugendarbeit Tätigen zu erstellen, die aktiv mit jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen arbeiten. Die erfolgreiche Teilnahme sollte zu einer Form der Anerkennung bzw. Zertifizierung führen;

B. einen "stabilen Rahmen und Räume" zu bieten und auszuweiten, indem

8. alle Arten der Jugendarbeit unterstützt werden, um junge Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige zu erreichen, ihnen Zugang zu Aktivitäten der Zivilgesellschaft zu verschaffen und sie – wann immer möglich – als aktive Teilnehmer auf Augenhöhe zu integrieren;
9. bestehenden Jugendorganisationen oder -initiativen, die durch junge Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige geleitet werden und in erfolgreichen Integrationsprozessen aktiv sind, Unterstützung geleistet und Sichtbarkeit verliehen wird;
10. bestehende Jugendorganisationen, Jugendzentren und Dienste, die bereits über gute Kontakte, Kenntnisse und Expertise in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen verfügen, miteinander vernetzt werden und ein Netz einschlägiger Akteure geschaffen wird;
11. jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen Wege für eine aktive Teilnahme an allen bestehenden lokalen, regionalen und europäischen Jugendprogrammen eröffnet werden;
12. die Organisation von Veranstaltungen und Projekten auf lokaler Ebene unterstützt wird, mit denen die Fähigkeiten und Talente der Lokalbevölkerung (ungeachtet ihrer Herkunft) herausgestellt werden;

13. Strukturen der Jugendarbeit dazu befähigt werden, wo immer dies möglich und anwendbar ist, als unterstützende Verbindung zwischen dem öffentlichen Dienst, der Lokalbevölkerung und jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen zu wirken. Daher sollten die Behörden auf der zuständigen Ebene
- a) Programme, Maßnahmen und Projekte fördern, mit denen Vorurteile und Stereotypen bekämpft und mögliche Ängste der Lokalbevölkerung abgebaut werden;
 - b) den interkulturellen und interkonfessionellen Dialog fördern, indem sie ihn unterstützen und ihm Sichtbarkeit verleihen;
 - c) "guten Nachrichten" und positiven Narrativen Öffentlichkeit verschaffen;
 - d) Programme, Maßnahmen und Projekte bereitstellen, mit denen das Bewusstsein für die Kultur, die Werte und die Gewohnheiten der örtlichen Aufnahmegesellschaften sowie der Herkunftsregionen der jungen Flüchtlinge und anderen Drittstaatsangehörigen geschärft wird;
 - e) sichere Räume schaffen, wo die lokale Gemeinschaft, einschließlich junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger, einen respektvollen Dialog führen kann, um Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit sowie rassistische und antisemitische Ansichten zu thematisieren, zu verhindern und/oder zu bekämpfen. Gegebenenfalls können die Aktivitäten in diesen sicheren Räumen über Informations- und Kommunikationsmedien bekannt gemacht werden;
 - f) den Beitrag aller an dem Prozess beteiligten Akteure (Regierungs- wie auch Nichtregierungsorganisationen oder private Initiativen) unterstützen und anerkennen;
14. in Aufnahmestrukturen oder Flüchtlingsaufnahmezentren sichere kinder- und jugendfreundliche Räume schaffen, wobei dem Grundsatz des Kindes- bzw. Jugendwohls Rechnung getragen wird. Diese Räume sollten durch in der Jugendarbeit tätiges Personal mit angemessenen Kompetenzen in Zusammenarbeit mit Experten aus anderen Sektoren betrieben werden, sodass gleich am ersten Tag damit begonnen werden kann, die Regeln und Werte der neuen Aufnahmegesellschaften zu erlernen und die Bedürfnisse und den Hintergrund der jungen Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger in Erfahrung zu bringen;

C. die "politischen Maßnahmen" zu stärken, indem

15. gegebenenfalls Strategien und Rahmen zur Befähigung und Integration junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger entwickelt werden, die ihnen die Möglichkeit geben, aktives Mitglied der Gesellschaft zu werden, auch indem man sie dazu befähigt und dabei unterstützt, in der Jugendarbeit tätig zu werden. Dies kann erreicht werden, indem Schulungsmöglichkeiten zu den Themen demokratische Werte, Geschlechtergleichstellung und Teilhabe angeboten werden und ihnen der Zugang zu verschiedenen Arten der aktiven sozialen und politischen Teilhabe gewährt wird. Im Zuge der Schulungen sollten auch Überlegungen zu den Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen dem System und den Werten des Aufnahmelandes und denen des Herkunftslandes angestellt werden;
16. die Errichtung eines klaren Kooperationsrahmens für die verschiedenen Sektoren angestrebt wird, die Teil des Integrationsprozesses sind, in dem die Aufgaben aller beteiligten Sektoren, einschließlich zivilgesellschaftlicher Jugendorganisationen, die unter der Leitung junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger stehen, klar definiert und gewürdigt werden, ebenso wie die dabei entstehenden Synergien;

D. in "Vernetzung und Forschung" zu investieren, indem

17. die Einleitung eines Dialogs zwischen in der Jugendarbeit Tätigen und anderen Fachkräften mit unterschiedlichem Hintergrund und aus unterschiedlichen Bereichen, die mit jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen in Kontakt kommen, unterstützt wird, um die wichtigsten Bereiche und Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit aufzuzeigen und auszuloten, welche Rolle die Jugendarbeit beim Kapazitätsaufbau in diesen Politikbereichen spielen könnte; dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass Jugendarbeit und die Durchsetzung von Rechtsstellungsentscheidungen getrennt bleiben;
18. bereichsübergreifende Netzwerke und Partnerschaften ins Leben gerufen sowie Seminare oder Konferenzen veranstaltet werden, bei denen die Entscheidungsträger der verschiedenen Bereiche, in der Jugendarbeit Tätige und junge Menschen, auch junge Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige, sich treffen und miteinander in Dialog treten können;
19. Forschungsprojekte und evidenzbasierte Jugendarbeit im Bereich Migrationsfragen unterstützt werden;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

A. "Wissen und Ausbildung" zu verbessern, indem

1. der Informations- und Ausbildungsbedarf im Rahmen der europäischen Jugendarbeit erfasst wird und Möglichkeiten für einen Austausch von Informationen oder Erfahrungen (im persönlichen Kontakt wie auch online) auf europäischer Ebene geschaffen werden, unter anderem zu Themen wie Menschenrechte und Asylfragen, interkultureller Dialog, einschlägige Sprachkenntnisse und Aufbau von Resilienz;
2. mehr Möglichkeiten für die Peer-Beratung, das Lernen und die Ausbildung von jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen sowie von in der Jugendarbeit Tätigen mit unterschiedlichem Hintergrund geschaffen werden, indem Zugang zu Spracherwerb und -befähigung sowie zu formalem, nichtformalem und informellem Lernen und Mobilitätsprogrammen geschaffen wird;
3. weiterhin auf Unionsebene bestehende, innovative Instrumente, Methoden und Beispiele guter praktischer Jugendarbeit in allen Sektoren, die mit Migrationsfragen befasst sind, aufgezeigt, unterstützt und bekannt gemacht werden;

B. "Rahmen und Räume" zu bieten und auszuweiten, indem

4. Schritte unternommen werden, damit sich junge Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige aktiv an bestehenden und künftigen europäischen Programmen beteiligen;
5. bereichsübergreifende Partnerschaften und Initiativen, insbesondere zwischen Jugendarbeitsträgern, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Sozial- und Arbeitsvermittlungsdiensten sowie Sozialpartnern, die jungen Menschen, darunter jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen, bei der Aneignung und Entwicklung von Lebenskompetenzen helfen, weiterhin gefördert und unterstützt werden;

C. die "politischen Maßnahmen" zu stärken, indem

6. ein bereichsübergreifender Ansatz zur Unterstützung junger Menschen, darunter junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger, bei der Entfaltung ihrer Talente sowie der Aneignung und Entwicklung der Kompetenzen, die erforderlich sind, um den erfolgreichen Übergang in das Erwachsenenleben, eine aktive Bürgerschaft und das Arbeitsleben zu erleichtern, weiter gefördert und unterstützt wird;
7. die verfügbaren Informationen bereitgestellt werden, aus denen hervorgeht, inwieweit die aktuellen Lebensumstände junger Menschen, insbesondere junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger, möglicherweise nicht mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Einklang stehen, und nötigenfalls Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen werden;

D. in "Vernetzung und Forschung" zu investieren, indem

8. der bereichsübergreifende Dialog und Vernetzungsgelegenheiten auf europäischer Ebene (Online-Instrumente, Seminare, Konferenzen) stärker unterstützt werden, um einen Kapazitätsaufbau für in der Jugendarbeit Tätige, sonstige Akteure sowie Fachkräfte aus dem Bereich Migrationsfragen zu ermöglichen;
9. die Dialoginstrumente auf EU-Ebene (wie die in der Mitteilung der Kommission "Beteiligung, Begegnung und Befähigung" beschriebene Europäische Jugendstrategie und der dort beschriebene Europäische Jugenddialog) genutzt werden, um Möglichkeiten für den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Bereichs Migrationsfragen zu schaffen;
10. europäische Forschung und Instrumente zur Datenauswertung für eine evidenzbasierte Jugendarbeit im Bereich Migrationsfragen gefördert werden.